

Mittwoch, 15. März. (Morgen-Ausgabe.)

Danziger Zeitung.

Nº 6580.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint wöchentlich 12 Mal. — Bestellungen werden in der Expedition (Kettnerhagergasse No. 4) und auswärts bei allen kgl. Postanstalten angenommen. Preis pro Quartal 1 R. 15 L. Auswärts 1 R. 20 L. — Inserate nehmen an: in Berlin: A. Reitemeyer und Rud. Moos; in Leipzig: Eugen Fort und H. Engler; in Hamburg: Hakenstein & Vogler; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. und die Jäger'sche Buchhandlung; in Elbing: Neumann-Hartmann's Buchhandlung.

1871.

Teleg. Depeschen der Danziger Zeitung.

Angelkommen den 14. März, 9 Uhr Abends.

Berlin, 14. März. In Betreff der Frage, ob die französische Regierung das Dekret, welches die Ausweisung der Deutschen verfügt, als aufgehoben ansiehe, hat Fabre sich, da Thiers erst heute zurücklehrt, 48 Stunden Bedenkzeit erbeten. — Die aus Belgien heimkehrenden französischen Kriegsgefangenen werden ihre Waffen zurücklassen, die von der belgischen Regierung bis nach dem definitiven Friedensschluß aufbewahrt werden sollen.

Nancy, 14. März. Der Kaiser ist gestern 7 Uhr Abends in Begleitung des Prinzen Carl hier eingetroffen. Der Kronprinz wird heute erwartet. Morgen früh erfolgt die Abreise nach Mex.

Angelkommen 14. März, 10 Uhr Abends.

Wien, 14. März. Abgeordnetenhaus. Der Ministerpräsident beantwortete die Interpellation betreffs des Verbots der Siegesfeier. Dasselbe sei begründet in der Verpflichtung für die öffentliche Ordnung zu sorgen. Die öffentliche Meinung in der Presse und in der Bevölkerung sprach sich entschieden gegen die Feier aus. Gegendemonstrationen waren angefagt und lagen genügende Erfahrungen vor, wohin derlei nationale Demonstrationen führen. Die Deutung, welche die Interpellanten der Depeche vom 26. Decbr. v. d. I. geben, ist unrichtig. Die Neutralität habe nur dann einen inneren Werth, wenn ihr eine gewisse Stätigkeit verliehen wird. In diesem Sinne gab die Depesche vom 26. Decbr. dem Gedanken Ausdruck: das Selbstbestimmungsrecht Deutschlands bezüglich dessen Neugestaltung anzuerkennen und mit Deutschland die besten Beziehungen anzubauen und zu festigen. Diese Beziehungen erfordern die zarteste Auffassung des Neutralitätsprinzips. Die Regierung sei überzeugt, die Regierung des deutschen Reiches lege höheren Werth auf die Freundschaft eines Staates, der sich selbst zu achten weiß, als auf die Sympathien einer Regierung, die dieser ersten Aufgabe gegenüber sich als zu schwach erweise.

Wahlerfolge der conservativen Parteien in Preußen.

In der letzten Reichstagssession zählten die conservativen Fraktionen aus Preußen 106 Mitglieder; von den „conservativen Wahlkreisen“, aus deren Wahl diese 106 Abgeordnete hervorgegangen waren, haben bisher nur 72 wiederum conservativ gewählt; in 10 Wahlkreisen ist der bisherige conservative Vertreter durch einen liberalen, in 13 durch einen klerikalen ersetzt worden, während in 11 Wahlkreisen der conservativen Candidat noch den Chancen einer engeren Wahl ausgesetzt ist; dagegen sind nur in 5 Wahlkreisen, welche früher liberale Vertreter in den Reichstag schickten, conservative Wahlerfolge zu verzeichnen und außerdem macht in 4 liberalen Wahlkreisen ein conservativer Candidat einem liberalen den Boden in engerer Wahl streitig. Selbst bei dem glücklichsten Ausfall der engeren Wahlen haben daher die conservativen Parteien in Preußen immer noch 9 Sitze eingeblüft! Wir wollen abwarten, ob von offiziöser Seite etwa der Versuch gemacht werden sollte, diejenigen Sitze, welche von conservativen Abgeordneten auf klerikale übergegangen sind, als „den conservativen Parteien nicht verloren“ zu bezeichnen. Wir fassen es unsererseits als einen Verdacht auf, wenn in Wahlkreisen, die bisher durch liberale Abgeordnete vertreten waren, ein klerikaler gewählt wird, obwohl manche derselben sich als „entschieden liberal“ bezeichnen lassen. Wir bedauern es daher auf das Entscheidende, daß in Rheinland und Westfalen die Wahlerfolge der klerikalen Partei überwiegend auf Kosten der liberalen erfochten sind, welche dort nicht weniger als 18 Sitze eingeblüft haben; wir können uns aber auch darüber nicht freuen, daß dort in 7 Wahlkreisen die früheren conservativen Vertreter durch klerikale verdrängt wurden, wie sehr die letzteren auch ihrer „liberalen Anschauungen“ sich rühmen mögen. Man kann gegen das Budget geklammert haben und doch einer der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes gefährlichen Partei angehören. Es muß sich, sobald an praktische Arbeiten die Hand gelegt wird, alsbald zeigen, wieviel Mitglieder der klerikalen Partei, soweit nicht kirchliche Fragen in's Spiel kommen, von liberalen Anschauungen sich leiten lassen. Eine klerikale Partei, welche bei 382 Mitgliedern über 66, also über ein starkes Sechstel der Stimmen verfügt, darf von den liberalen Parteien nicht so leicht genommen werden, wie es Dienstleuten feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht für Europa. Dagegen sind die Congresse, welche den Vertragsbruch ist eine läufige gewesen. Wenn rechtswidrige Acte durch die Geschädigten und die zu Hütern des Rechtes berufenen feierlich sanctionirt werden, so werden sie aus Thaten zu Gesetzen und legen den gegenseitigen Beziehungen in der europäischen Staatenfamilie den Rechtsbruch als Codex unter. Nicht die Kriege statuiren das Haftrecht

digten in Peckauerweide, die besondere Berücksichtigung seitens der Stadt verdienten, verwendet würden. Ein Einwand des Hrn. Martiny, daß die Stadtverordneten nur das Recht hätten, im speziellen Interesse der Stadt, deren Geldmittel zu vermeiden, wird für den vorliegenden Fall von den Hh. Bischoff und Linvin als nicht zutreffend erachtet, da über die Verwendung des Explosionsfonds in Folge früher gesuchter Belästigung städtischen Behörden freie Disposition zustehe. Die Vorlage wird darauf unverändert angenommen. — Von Hrn. Sielaff, als Vorsitzender des Bürgervereins, ist Abschrift eines Gesuchs an den Magistrat eingereicht worden, worin um Gründung eines communalblattes und stenographische Mithilfe der Stadtverordneten-Verhandlungen gebeten wird. Hr. Dr. Lins thieilt mit, daß der Magistrat den Petenten schon dahin Bescheid ertheile habe, daß er die großen Kosten des verlangten Unternehmens nicht mit dem durch die Realisierung derselben zu erwartenden Nutzen im Verhältniß stehen könne. Die Petition wird hierauf ohne weitere Discussion ad acta gelegt. — Von einer Anzahl Bewohner von Weichselmünde liegt eine Petition vor, in welcher dieselben die Versammlung bitten, beim Magistrat es veranlassen zu wollen, daß sie für die Hilfe, die sie beim Lösen des Feuers auf dem Cövry'schen Holzfelde am 12. Junit v. J. geleistet, entschädigt werden. Auf den Wunsch des Hrn. Dr. Lins wird das Gesuch dem Magistrat zur Prüfung überwiesen. — Die Königl. Regierung hatte im Jahre 1868 bereitwillig gestattet, in der R. Stangenwalder Forst die zum Aufschluß der Prangerauer Quellen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen und das aufgefangene Quellwasser in die Stadt zu führen. Das Königl. Finanzministerium hatte seine Genehmigung gleichfalls erteilt, und den Abschluß eines förmlichen Vertrages, der die dem Forstfiscus zu zahlende Entschädigung regeln sollte, bis nach Vollendung der Arbeiten ausgestreckt. Nachdem die Arbeiten vollendet, ist der Umsfang des durch dieselben der Forst zugesetzten Schadens ermittelt und festgestellt worden, innerhalb welcher Grenzen das Terrain über den Canälen der Stadt zur Benutzung frei gelassen werden sollte. Auf Grund dieser Verhandlungen ist ein Vertrag aufgestellt worden, der den Betrag des von der Stadt zu erlegenden Schadens auf 123 R. und die jährliche Entschädigung auf 5 R. bestimmt. Magistrat hält diese Vergütung für sehr mäßig und ersucht die Versammlung, ihre Zustimmung um Abchluß des Vertrages zu ertheilen und demgemäß 123 R. aus dem Fonds für die Wasserleitung und die Aufnahme von 5 R. jährlich in den Etat zu genehmigen. Die Versammlung ist damit einverstanden und erklärt, daß zur Beaufsichtigung der Wasserleitungsanlagen bei Prangen ein Aufseher angestellt

Heute Nachmittag 2 Uhr wurden wir durch die Geburt eines munteren Knaben erfreut.

Danzig, den 14. März 1871.
(1839) Alexander Wieck und Frau.

Bekanntmachung.

Behufs Regelung der Einquartierung, namentlich der vom Kriegsschauplatz zurückkehrenden Truppen, bei dem am 1. April, erfolgenden Umzug ist es nothwendig, daß von jeder Veränderung des Mietherrn eines Hauses, Speichern &c., die eine jährliche Miete von 50 R. und darüber zahlen, der Servis-Deputation sofort Kenntniß gegeben wird.

Wir fordern deshalb sämtliche Eigentümer, Wicewirthe oder Vermövler eines Grundstücks auf, in deren Grundstücken resp. Speichern am 1. April cr. eine Veränderung derjenigen Mieter, welche 50 R. und darüber jährlich Miete zahlen, statthabend, resp. in der Zeit vom 1. Oktober 1870 bis 1. April 1871 stattgefunden hat, dem Servis-Bureau sofort, spätestens aber bis zum 20. März cr. mündlich oder schriftlich hieron Melbung zu machen und über den Verbleib der Objekte den resp. über den bisherigen Wohnort der neu anziehenden Mieter Auskunft zu ertheilen.

Diesenigen Eigentümern &c., die diese Melbung unterlassen, haben für die ihren bisherigen Mietherrn zugewiesene Einquartierung zu sorgen, resp. die Kosten für deren Ausmietung zu tragen.

Danzig, 10. März 1871.

Der Magistrat.

Servis- und Einquartierungs-Deputation.

Submission auf Steinkohlen.

Die Lieferung von:
146,000 Cr. Pelton-Main-Kohle sowie von 47,000 Leverton's Wallsend für den Bedarf unserer Gas-Anstalt pro 1871 soll durch öffentliche Submission verhandlung werden.

Copien der Submissions- und der Contractbedingungen sind bei unserm Canzleidirector Herrn Drasch in Empfang zu nehmen, werden auch auf portofreie Gesuche zu gesendet.

Die Lieferungs-Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: "Submission auf Stein- kohlen für die städtische Gas-Anstalt" ver- schlossen, dem genannten Herrn Canzleidirector Drasch bis zum 20. März 1871, Mittags 12 Uhr, zujußufen, in welchem Termine dieselben in Gegenwart der etwa anwesenden Submittern eröffnet werden sollen.

Königsberg, 2. März 1871.

Magistrat

Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 10. März 1871 ist heute in das diesjährige Handels-Register zur Eintragung der Ausschließung der ehemaligen Gütergemeinschaft unter Nr. 12 eingetragen, daß der Kaufmann Sally Davidsohn zu Br. Stargardt für seine Ehe mit Marie, geb. Senft, durch Vertrag vom 14. Januar 1871 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen hat.

Br. Stargardt, den 11. März 1871.

Königliches Kreis-Gericht.

1. Abtheilung.

Bekanntmachung.
Zu dem Beschluss der hiesigen Kreis-Chausseebau-Commission soll der Bau folgender Chausseestrecken im Weichsel-Nogat-Delta

1) von Marienburg nach Neuteich,
2) von Neuteich nach Liegnitz,
3) von Neuteich nach Liegnitz,

in einer Gesamtlänge von ca. 5 Meilen, im Ganzen oder im Einzelnen im Wege der Entreprise dergestalt vergeben werden, daß der Entrepreneur die Chausseestrecken bis zur Abnahme fertig zu schaffen, also auch die Lieferung sämtlicher Bau-Materialien zu besorgen hat.

Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten portofrei bis zum 2. April d. J. mir einzureichen. Kostenanschläge nebst Bedingungen und Bebingungen können im landräthlichen Bureau hier selbstst. während der Dienststunden eingesehen, die Bedingungen auch mitgetheilt werden.

Marienburg, 4. März 1871.

Der Landrath.

J. B.: Keil,

Regeungs-Assektor.

Otto.

Bekanntmachung.

Aus dem Königl. Forstrevier Alt-Christburg sollen, und zwar aus den Beläufen Mortung und Kunzendorf in dem um 10 Uhr beginnenden Termine am 21. März, im Krug zu Alt-Christburg, ca. 400 Stück Kiesen und aus den am südlichen Wasser gelegenen Beläufen Gerswalde, Alt- und Neu-Schwalbe am 23. März, im Krug zu Eidentaube, ca. 800 Stück Kiesen, sogenannte Handels-Hölzer, zum öffentlichen Aus- gebot gelangen.

Alt-Christburg, 11. März 1871.

Königl. Obersförsterei.

Rich. Döhren & Co.,

Danzig, Poggenvahl 79.

Rich. Döh